

Rheinisch-Bergischer Kreis
 Amt für Familie und Jugend
- Bildung und Teilhabe -
 Postfach 20 04 50
 51434 Bergisch Gladbach

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Persönliche Daten des Antragsstellers/ der Antragstellerin (in der Regel die Eltern bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes/Jugendlichen)			
Name:		Vorname(n):	
Straße / Haus-Nr.:		PLZ / Ort:	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		Geburtsdatum:	
Für Rückfragen Telefon:		E-Mail:	
Für wen werden Leistungen beantragt? Wichtig: Bitte verwenden Sie für jedes Kind/Jugendlichen ein einzelnes Antragsformular!			
Name:		Vorname(n):	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		Geburtsdatum:	
Angaben zur Schule/Kindertageseinrichtung:			
Name der Einrichtung:			
Klasse/Gruppe:			
Handelt es sich um eine berufsbildende Schule?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Falls ja, wird Ausbildungsförderung (BAföG) bezogen?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Ich erhalte für mein Kind Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfe für junge Volljährige nach §§ 27 – 41 SGB VIII oder kann diese beanspruchen.		
Wurden zu einem früheren Zeitpunkt Leistungen für Bildung und Teilhabe bei einer anderen Behörde beantragt?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, bei welcher Behörde und für welchen Zeitraum?			
Kontendaten / Bankverbindung Antragsteller/ Antragstellerin			
Kontoinhaber/in:			
IBAN:			
BIC:		Kreditinstitut:	

Derzeit werden folgende Leistungen bezogen:

<input type="checkbox"/> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	Bitte aktuellen Bescheid vollständig in Kopie beifügen
<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	Bitte aktuellen Bescheid vollständig in Kopie beifügen
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe nach dem SGB XII	Bitte aktuellen Bescheid vollständig in Kopie beifügen
<input type="checkbox"/> Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	Antrag ist beim Jobcenter Rhein-Berg einzureichen
<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem AsylbLG	Antrag ist bei Ihrer Stadt/ Gemeinde einzureichen
<input type="checkbox"/> es werden derzeit keine der genannten Leistungen bezogen	

Es werden aktuell folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt**Bitte nur ankreuzen, welche Leistung(en) aktuell beantragt wird/ werden!**

<input type="checkbox"/>	eintägiger Ausflug der Schule oder Kindertageseinrichtung	Bitte Anlage 1 beifügen unterschrieben und gestempelt
<input type="checkbox"/>	mehrtägiger Ausflug der Schule oder Kindertageseinrichtung	Bitte Anlage 2 beifügen unterschrieben und gestempelt
<input type="checkbox"/>	ergänzende, angemessene Lernförderung	Bitte Anlage 3 beifügen unterschrieben und gestempelt
<input type="checkbox"/>	gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung	Bitte Anlage 4 beifügen unterschrieben und gestempelt
<input type="checkbox"/>	zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)	Bitte Anlage 5 beifügen unterschrieben und gestempelt
<input type="checkbox"/>	erforderliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung	Bitte Anlage 6 beifügen unterschrieben und gestempelt
<input type="checkbox"/>	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z.Zt. 51,50 € am 01.02. und 103 € am 01.08.) (Antragstellung nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag erforderlich)	Bei Kindern unter 6 bzw. ab 15 Jahren bitte eine Schulbescheinigung beifügen

Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben. Mir ist bekannt, dass diese Daten elektronisch erfasst und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

Mit der Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung (§ 67 Abs. 5 und 6 SGB X) der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten durch die in den o.g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger und externe Anbieter (z. B. Vereine) bin ich einverstanden. Ich willige ferner darin ein, dass die vorgenannten Stellen Daten in Form eines Datenabgleichs austauschen dürfen. Ich wurde darüber belehrt, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen, zum Beispiel die Beendigung des Leistungsanspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII, dem Wohngeldgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), werde ich unverzüglich mitteilen.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der vorstehenden Angaben sowie die Kenntnisnahme der oben aufgeführten Hinweise zum Datenschutz.

Ihr Antrag kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller / Antragstellerin

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Dem Antrag sind ferner aussagekräftige Zahlungsnachweise beizulegen (Kontoauszüge und/oder Quittungen).

Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Diese können auch für die Vergangenheit beansprucht werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen.

- **Ausflüge / mehrtägige Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung**
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
- **Ergänzende angemessene Lernförderung**
Ohne die Bestätigung der Schule, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung**
Alle anspruchsberechtigten Kinder bekommen ein kostenfreies gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege. Eine Eigenbeteiligung ist nicht zu zahlen.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- **Schülerbeförderung**
Die Schülerbeförderung wird im Land Nordrhein-Westfalen in der Regel durch die Leistungen der Schülerfahrtkostenverordnung NRW erbracht. Diese Leistungen erhalten Sie über die Schule und die Schulverwaltungsämter. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann in Nordrhein-Westfalen die Schülerbeförderung durch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erbracht werden. Hierzu legen Sie bitte den Bescheid / Ablehnungsbescheid nach der Schülerfahrtkostenverordnung vor und begründen auf einem gesonderten Blatt die Ausnahmesituation.
- **Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler (Schulbedarfspaket)**
Für Lernmaterialien (zum Beispiel Stifte, Hefte, Taschenrechner oder einen Schulranzen) wird Schülerinnen und Schülern zur Zeit ein Zuschuss von insgesamt 154,50 Euro pro Jahr gezahlt, zu Beginn des Schuljahres im August 103 Euro und im Februar 51,50 Euro.

Bitte beachten Sie:

Sofern Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, müssen Sie das Schulbedarfspaket gesondert beantragen.

Leistungsempfänger von Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten den Betrag zu den genannten Stichtagen automatisch auf ihr Konto überwiesen.

Nur für die in den Grundleistungsbescheiden, wie z.B. Wohngeld- oder Kinderzuschlagbescheid, festgelegten Zeiträume können Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden.

Darüber hinaus beachten Sie bitte, dass eine weitere Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes voraussetzt, dass Sie einen neuen Antrag gestellt haben und dass die anspruchsbegründende Hauptleistung (Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII) ebenfalls weiter bewilligt wurde.